

Steuer Info



Zwischen „OPTIMISMUS UND REALISMUS“ schwanken Unternehmer, Mitarbeiter und Medien, wenn es um die Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung geht. Auch notorische Optimisten gestehen ein, dass es in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt alles andere als rosig läuft. Daran dürfte sich auch mittelfristig wenig ändern.

Das bedeutet, dass es auch in der nächsten Zeit da wie dort zu einer Auslese kommen wird. Nur wer gut aufgestellt und besonders fleißig ist, wird die schwierigen Zeiten erfolgreich überstehen können. Dabei werden wir Sie, unsere Klienten, mit persönlichem Einsatz und hohem Fachwissen weiterhin mit voller Kraft unterstützen. Wir sind davon überzeugt, dass sich gute Arbeit gerade in heiklen Zeiten lohnt. Vielleicht wachsen „die Bäume“ 2010 nicht in den Himmel; Hauptsache sie wachsen weiter, wenn auch nicht so schnell wie früher.

Bei Ihnen, unseren Klienten und Freunden, bedanken wir uns für das bisher entgegen gebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2010 – herzlichst Ihre Steuerberater
Johannes Herrmann, Sieglinde Moser,
Günther Hackl, Gabriele Hackl,
Josef Rabl und Gerhard Ortlieb (v.l.)



INVESTITIONS-BEGÜNSTIGUNGEN

Gewinnfreibetrag macht Lust ...

... auf Investitionen. Denn die Steuerersparnis für bestimmte Investitionen ist so hoch, dass diese im besten Fall zu 100 % vom Finanzamt bezahlt werden. Wer wird da nicht investieren?

Das Ganze gilt zwar erst ab 2010, jedoch können Einnahmen-Ausgaben-Rechner auch noch 2009 einen Freibetrag für investierte Gewinne – das ist der Vorgänger des Gewinnfreibetrages – in Anspruch nehmen. Darüber haben wir Sie bereits in der SteuerSPARinfo aus 12/2007 und zuletzt im Oktober 2009 individuell schriftlich informiert.

Was ist neu am Gewinnfreibetrag ab 2010?

Die besonderen Neuerungen gegenüber dem Freibetrag für investierte Gewinne (2008 und 2009) bestehen darin, dass

- auch bilanzierende Einzelunternehmer und Personengesellschaften den Freibetrag in Anspruch nehmen können, nicht



„Wer den Gewinnfreibetrag nicht nutzt und entsprechend investiert, der lässt bares Geld liegen.“

Günther Hackl

nur jene Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln; Kapitalgesellschaften, insbesondere GmbHs, bleibt der Freibetrag verwehrt;

- die Höchstgrenze von 10 % auf 13 % des Gewinnes angehoben wurde;

- und dass ein Grundfreibetrag von bis zu € 3.900,- jeder natürlichen Person im Rahmen der betrieblichen Einkünfte immer zusteht, dh auch wenn nichts investiert wird. Der Grundfreibetrag beträgt 13 % der ersten € 30.000,- des Gewinnes und soll einen gewissen Ausgleich zum lohnsteuerlich begünstigten Jahressechstel eines Dienstnehmers darstellen. Für Gewinne über € 30.000,- hinkt der Vergleich mit dem Jahressechstel, da der selbständige

Unternehmer im Gegensatz zum Dienstnehmer investieren muss, um in den Genuss des Freibetrages zu kommen.

Welche Investitionen sind begünstigt?

Alle Investitionen in körperliche abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer und Behaltdauer von mindestens vier Jahren. Dazu gehören zB Büromöbel, Computer und sogar die Herstellung von Ge-

bäuden. Auch die Anschaffung bestimmter Wertpapiere ist begünstigt. Nicht gefördert werden wie bisher PKW und Kombi, gebrauchte Wirtschaftsgüter, sofort abgesetzte geringwertige Wirtschaftsgüter und einige wenige andere. Die Wirkungsweise des Gewinnfreibetrages sehen Sie in der Tabelle auf Seite 2.

Geltendmachung und allfällige Nachversteuerung des Freibetrages: Der durch Investitionen bedingte Freibetrag wird

Fortsetzung nächste Seite

IN DIESER AUSGABE LESEN SIE:

- ✓ **Investitionsbegünstigungen:** Neuer Gewinnfreibetrag macht Lust auf Investitionen, was er bringt und wie er funktioniert
- ✓ **Umsatzsteuer ab 1. 1. 2010:** Kaum Geschenke, doch zumindest liebe Grüße aus Brüssel enthält das sog. Umsatzsteuerpaket; die Neuerungen in Grundzügen.
- ✓ **Mietverträge:** Die Fallen bei Unternehmensveräußerung, Umgründung und Abtretung von Anteilen; wie leicht auch Geschäftsführer schadenersatzpflichtig werden können; Gebührenpflicht auch für Nebenleistungen
- ✓ **Kurz und wichtig:** Geltendmachung des neuen Kinderfreibetrages, Spenden mit Steuerersparnis, Auftraggeberhaftung in der Baubranche, interessante Auswertungsmöglichkeiten in der Personalverrechnung



„Endlich ein Steuerzuckerl für bilanzierende Einzelunternehmer und Personengesellschaften.“

Sieglinde Moser

letztendlich in der Steuererklärung des betreffenden Jahres geltend gemacht. Zuvor haben jedoch ganz bestimmte und detaillierte Aufzeichnungen zu den Investitionen und zum Freibetrag zu erfolgen. Scheidet ein Wirtschaftsgut bereits innerhalb von vier Jahren wieder aus dem Betriebsvermögen aus, kommt es insoweit zu einer Nachversteuerung des Freibetrages.

Empfehlungen: Wer den Ge-

winnfreibetrag nicht nutzt und entsprechend investiert, der lässt bares Geld liegen. Sofern keine sinnvollen betrieblichen Investitionen möglich sind, sollten entsprechende Wertpapiere angeschafft werden. **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** sollten

vorerst einmal für 2009 den möglichen Freibetrag für investierte Gewinne ausschöpfen und sicherstellen, dass die benötigten Investitionen auch wirklich vor dem 31. 12. 2009 erfolgen. Im nächsten Jahr ist dann genug Zeit, über den Gewinnfreibetrag nachzudenken.

Bilanzierende Einzelunternehmer und Personengesellschaften sollten Investitionen

besser erst im Jänner 2010 statt schnell noch vor dem 31. Dezember 2009 vornehmen und das erforderliche Investitionsausmaß und die beabsichtigten Anschaffungen rechtzeitig planen. Wir helfen Ihnen gerne dabei. Bitte fragen Sie uns unbedingt; die diesbezüglichen Bestimmungen sind im Detail höchst komplex.

Günther Hackl
Sieglinde Moser

Angaben	Fall A	Fall B
Steuerlicher Gewinn	€ 20.000,-	€ 130.000,-
Grundfreibetrag ohne Investition 13% von max. € 30.000,-	- € 2.600,-	- € 3.900,-
Investitionsbedingter Freibetrag, falls entsprechend investiert wird (zB in Büromöbel)	- € 0,-	- € 13.000,-
Gewinn nach Freibetrag daher	€ 17.400,-	€ 113.100,-
Einkommensteuer-Progression	36,5%	50%
Steuervorteil daher 36,5% von € 2.600,- bzw. 50,0% von € 16.900,-	€ 949,-	€ 8.450,-
zuzüglich Steuervorteil durch Abschreibung (Afa)	€ 0,-	€ 6.500,-
Summe Steuerersparnis daher	€ 949,-	€ 14.950,-

UMSATZSTEUER AB 1. 1. 2010

Geschenke im „Umsatzsteuerpaket“?

Mit Geschenken und mit Weihnachten hat das sog. „Umsatzsteuerpaket“ nichts zu tun. Viel eher könnte darauf stehen: „Schöne Grüße aus Brüs-



„Das Umsatzsteuerpaket kommt aus Brüssel und nicht vom Christkind.“

Gabriele Hackl

sel“. Denn die ab 1. Jänner 2010 anzuwendenden Änderungen in der Umsatzsteuer bestehen überwiegend aus zusätzlichen von der EU stammenden Verpflichtungen, aber doch auch in punktuellen Erleichterungen. Die drei guten Nachrichten vorweg:

■ Ab 2010 können alle jene Unternehmer ihre **Umsatzsteuervoranmeldungen quartalsweise** erstellen, die im Vorjahr einen Umsatz von nicht mehr als € 30.000,- erzielt haben. Die bisherige Grenze betrug € 22.000,-

■ Das Verfahren, mit dem Unternehmer im Ausland die **Erstattung von Vorsteuerbeträgen** beantragen können, wird innerhalb der EU deutlich vereinfacht und voraussichtlich auch beschleunigt. Der Antrag wird ab

2010 für alle EU-Länder gemeinsam elektronisch statt in Papierform im Heimatland gestellt und ohne dass Originalbelege beigelegt werden müssen. Außerdem

wurde die Frist vom 30. Juni des Folgejahres auf den 30. September erstreckt. Das neue Verfahren gilt auch schon für Vorsteuern aus 2009; um nicht als Testkunde sozusagen alle Kinderkrankheiten des neuen Verfahrens auszukosten,

sollten Antragsteller mit ihren Anträgen eher noch bis April/Mai 2010 zuwarten.

■ **Grenzüberschreitende sonstige Leistungen** müssen für Zwecke der Umsatzsteuer einem der betroffenen Länder zugewiesen werden (Bestimmung des sog. umsatzsteuerlichen Leistungsortes). Für sonstige Leistungen österreichischer Unternehmer an Unternehmer im Ausland (und umgekehrt) wurde der zu untersuchende Katalog an Leistungsarten deutlich reduziert, sodass Leistungen in der **Unternehmerkette** – von Ausnahmen abgesehen – **am Empfängerort umsatzsteuerbar** sind.

Damit sind die guten Nachrichten erschöpft. Der unangenehme Teil des Umsatzsteuerpa-

ketes scheint zu überwiegen. Denn:

■ Der **Leistungsort-Katalog** für grenzüberschreitende sonstige Leistungen bleibt kasuistisch und unübersichtlich, ganz besonders für Leistungen gegenüber Nichtunternehmern/Konsumenten. Weitere Änderungen sind ab 2011, 2013 und 2015 bereits geplant. Wenn Sie grenzüberschreitende sonstige Leistungen tätigen oder erhalten, senden wir Ihnen über Wunsch gerne eine Übersicht zur Leistungsortbestimmung zu.

■ Es sind ab 2010 nicht nur Lieferungen, sondern auch grenzüberschreitende sonstige Leistungen eines österreichischen Unternehmers an einen anderen EU-Unternehmer in die **„Zusammenfassende Meldung“** aufzunehmen. Allerdings nicht alle, sondern nur jene sonstigen Leistungen, für die das Empfängerortprinzip (Generalklausel) gilt.

■ Die Frist zur Einreichung der „Zusammenfassenden Meldung“ (ZM) wurde **um 15 Tage** verkürzt, nämlich auf das Ende des auf die Leistung folgenden Monats. Beispiel: Leistung erbracht im Jänner 2010; Aufnahme in die

ZM bis 28. Februar 2010 unabhängig von der Ausstellung einer Rechnung. Die Verkürzung der Frist trifft auch den Unternehmer, der die Leistung empfängt und dafür die sog. Reverse-Charge-Umsatzsteuer entrichten muss, selbst wenn er bis zum Ende des Folgemonats noch gar keine Rechnung in Händen hält. Wie man hört, sollen diese verkürzten Fristen von der Finanzverwaltung zwar anfänglich noch nicht allzu streng gesehen werden, doch auch diese Schonfrist wird nach einiger Zeit vorbei sein.

Der langen Rede kurzer Sinn: Wenn Sie Leistungen über die



„Wer zusammenfassende Meldungen abgeben muss, hat für seine Buchhaltung in Zukunft nur einen Monat Zeit.“

Gerhard Ortlieb

Grenze erbringen oder Leistungen aus dem Ausland beziehen, sollten Sie sich auch mit den Details der ab 1. Jänner 2010 geltenden Neuerungen vertraut machen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Gabriele Hackl
Gerhard Ortlieb



MIETVERTRÄGE

Anzeigepflicht und Gebühren

Mieter und Vermieter neigen dazu, an alle möglichen Steuern, Kosten und Rechtsfragen zu denken und dabei zwei wesentliche Fußangeln zu übersehen, die dann sehr kostspielig werden könnten.

■ **Anzeigepflichten bei der Geschäftsraum-Miete:** Veräußert oder verpachtet der Hauptmieter einer Geschäftsräumlichkeit sein Unternehmen, sind er und der Erwerber/Pächter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren. Der Vermieter darf den Hauptmietzins dann in einem bestimmten Umfang anheben, aber

nur, wenn der bisherige Mietzins niedriger war als ein nach dem Mietrechtsgesetz angemessener Hauptmietzins. Bei Altmieten wird



„Bei Änderungen der rechtlichen Unternehmensstruktur spielt das Mietrecht fast immer mit“

Johannes Herrmann

das häufig der Fall sein. Eine Anzeigepflichtung trifft die **Geschäftsführer einer GmbH oder einer Personenge-**

sellschaft auch dann, wenn zwar nichts veräußert wird, sich jedoch innerhalb der Gesellschaft die Mehrheitsverhältnisse ändern.

(„... die rechtlichen und wirtschaftlichen Einflussmöglichkeiten entscheidend ändern.“) Das muss gar nicht auf einmal geschehen, sondern kann auch sukzessive über mehrere Jahre durch kleinere Anteilsabtretungen erfolgen. Gerade dann besteht in der Praxis die Gefahr, auf die Information des Vermieters zu vergessen, was teuer werden kann, wenn der Vermieter einmal draufkommt.

Der oberste Gerichtshof hat Anfang des Jahres entschieden, dass die zur Anzeige verpflichteten Personen (Geschäftsführer) **schadenersatzpflichtig** werden können, wenn der Vermieter wegen der verspäteten oder nicht erfolgten Anzeige, die ihm allenfalls zustehenden höheren Mieten nicht mehr einbringlich machen kann (zB wegen Verjährung oder weil der Mieter zwischenzeitlich insolvent geworden ist). Es kann für den Geschäftsführer also ganz schön brenzlich werden.

■ **Vergebung von Mietverträgen:**

Bei Abschluss eines Mietvertrages fällt bekanntlich aufgrund

Fortsetzung nächste Seite

KURZ UND WICHTIG

Kinderfreibetrag: Ab 2009 kann für Kinder, für die Anspruch auf Familienbeihilfe bzw. Kinderabsetzbetrag besteht, ein Kinderfreibetrag in Höhe von € 220,- geltend gemacht werden. Der Freibetrag mindert die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer/Einkommensteuer und kann nur im Zuge der Veranlagung geltend gemacht werden! Arbeitnehmer mit Kindern müssen daher alleine aus diesem Grund eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen und die erforderlichen Angaben zu den Kindern in eine Beilage zur Steuererklärung (L1k) eintragen. Teilen sich die Partner den Freibetrag für haushaltszugehörige Kinder, kann jeder der beiden sogar etwas mehr als die Hälfte von € 220,- nämlich je € 132,- absetzen. Der Betrag von € 132,- kommt auch bei nicht haushaltszugehörigen Kindern, für die mehr als 6 Monate in einem Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht, zur Anwendung.

Spenden fließen gerade in der Weihnachtszeit besonders großzügig. Ab 2009 können auch Spenden an karitativ tätige Organisationen und an sogenannte Spendensammelvereine (zB Licht ins Dunkel) steuermindernd als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Bisher waren nur Spenden für Forschung, Erwachsenenbildung, an Museen, Sponsorzahlungen und Spenden eines Unternehmers an Katastrophenopfer abzugsfähig. Voraussetzung für die steuerliche Verwertung ist, dass die bedachte Organisation beim Bundesministerium für Finanzen in die Liste der begünstigten Spendenempfänger („Für mildtätige Zwecke sowie für Entwicklungs- und Katastrophenhilfe“) eingetragen ist. Ob ein bestimmter Spendenempfänger auf der Liste steht oder nicht, kann auf der Homepage des BMF unter „Absetzbarkeit von Spenden“ abgefragt werden. Selbstverständlich helfen wir Ihnen bei Bedarf gerne dabei.

Baubranche: Auftraggeber haften für Sozialversicherungsbeiträge ihrer Subunternehmer: Seit 1.9.2009 haften Auftraggeber, die Bauleistungen erbringen, für die SV-Beiträge ihrer

Subunternehmer. Von dieser Haftung ist der Auftraggeber nur dann befreit, wenn der Subunternehmer in der sogenannten HFU-Liste eingetragen ist; das ist die Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen. Auf den Homepages der Gebietskrankenkassen kann man unter „Auftraggeberhaftung“ prüfen, ob ein bestimmter Subunternehmer in die Liste eingetragen

ist oder nicht. Falls der Subunternehmer auf der Liste nicht aufscheint, entfällt die Haftung des Auftraggebers nur dann, wenn er 20% des Werklohnes einbehält und an das Dienstleistungszentrum der Sozialversicherung abführt.

Das ganze Verfahren hat leider noch Kinderkrankheiten, insbesondere betreffend Subunternehmer, die nur aus dem Chef bestehen und keine Dienstnehmer beschäftigen. Solche Ein-Personen-Unternehmen kommen nämlich weder auf die HFU-Liste, noch kann man unter ihrer Dienstgebernummer die 20% abführen, weil sie mangels Dienstnehmern auch keine Nummer haben. Schön schlau, oder nicht? An der Behebung des Schadens wird gearbeitet.

Personalverrechnung-Auswertungsmöglichkeiten:

Wenn wir Ihre Personalverrechnung erledigen, erhalten Sie von uns monatlich eine Reihe von Produkten bzw. Auswertungen in Papierform und/oder in elektronischer Form. Es bestehen unglaublich viele Möglichkeiten, individuelle Anpassungen vorzunehmen und Informationen auszugeben, von denen Sie – ohne besondere Zusatzkosten – noch viel mehr Gebrauch machen könnten. Dazu einige Stichworte: Teledanking, Kostenstellen, Nichtleistungszeiten, Urlaubsverwaltung, Gestaltung der Lohnsets, Kostenaufschlüsselung etc. Nehmen Sie das neue Jahr zum Anlass, mit Ihrer Personalverrechnerin darüber zu sprechen. Gerne erarbeitet Ihre zuständige Betreuerin, gemeinsam mit Ihnen, die für Sie maßgeschneiderten Auswertungen. Diese führen mit Sicherheit zu effizienteren Arbeitsabläufen in Ihrem Unternehmen und bieten zusätzliche interessante Informationen.

Josef Rabl



„Die Kinderkrankheiten der Auftraggeberhaftung werden hoffentlich bald behoben.“

Josef Rabl



des Gebührengesetzes eine sog. Mietvertragsgebühr an. Sie beträgt je nach Laufzeit und Art des Mietvertrages 1 % des dreifachen bis 18-fachen Jahreswertes. Über die Sinnhaftigkeit kann man natürlich diskutieren. Früher einmal war eine Gebühr eine Art „Papierverbrauchssteuer“.

Unbeachtet bleibt häufig, dass in den Jahreswert, der in die Bemessungsgrundlage der Gebühr

eingeht, nicht nur die Miete, die Betriebskosten und eine allfällige Umsatzsteuer einfließen, sondern auch **Nebenleistungen**, für die im Mietvertrag selbst gar kein Wert enthalten ist. Wenn daher zB der Mietvertrag den Mieter zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dazu, das Objekt am Ende der Mietzeit neu ausmalen zu lassen, unterliegt der Gegenwert dieser

Verpflichtung ebenfalls der Gebühr. Weitere Nebenleistungen sind: Verpflichtungen des Mieters zu bestimmten Investitionen, zu Baukosten- und Finanzierungsbeiträgen, zur Thermenerhaltung, zum Abschluss eines Wärmeversorgungsvertrages etc.

An diese Nebenleistungen sollten insbesondere Mieter denken, die üblicherweise die Ge-

bühr zu tragen haben, aber insbesondere auch Hausverwaltungen, Notare und Rechtsanwälte, die in die Vertragserrichtung und in den Vergebührens-Vorgang involviert sind. Prüfungen des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern führen aus den angeführten Gründen in den letzten Monaten häufig zu unangenehmen Nachzahlungen.

Johannes Herrmann

HACKL & CO INTERN



„Mit Auszeichnung bestanden“ hat **Doris Riebenbauer** die Prüfung zur „Diplomierten Personalverrechnerin“ am 22.9.2009. Wer die Komplexität der Materie und die Schwierigkeit der Ausbildung kennt, kann die Freude unserer Kollegin über die erfolgreiche Absolvierung dieser Prüfung leicht nachvollziehen. Wir gratulieren herzlich zur Auszeichnung und wünschen Frau Riebenbauer viel Freude und Erfolg in ihrer weiteren beruflichen Laufbahn.

20-jähriges Dienstjubiläum konnten wir am 6.4.2009 mit **Brigitte Pesek** feiern. Dabei bedankten wir uns bei Frau Pesek für ihren Einsatz und ihre Loyalität über viele Jahre. Ganz besonders schätzen wir neben der Professionalität von Frau Pesek ihren überaus herzlichen Umgang mit den von ihr betreuten Klienten. Wir wünschen Frau Pesek viel Freude sowohl in ihrer weiteren Berufslaufbahn, als auch bei den von ihr so geschätzten Fernreisen.



Fachinformation in Hülle und Fülle gab es bei den in diesem Jahr von uns bestrittenen Seminaren und Vorträgen. Besonders hervorzuheben sind die Auftritte von **Mag. Gabriele Hackl** und **Prof. Dr. Günther Hackl** am 1. und 2. April 2009 beim **Jubiläums-Seminar Oberlaa** im Austria Center, das vor 30 Jahren im Frühjahr 1979 zum erstenmal stattfand. Auch das große **GEWINN-Steuerseminar** auf der Gewinn-Messe

2009 und die von der Akademie der Wirtschaftstreuhänder gemeinsam mit uns veranstalteten **Herbstseminare in Graz, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt und Linz** fanden großen Anklang. Wenn Sie Interesse an den umfangreichen Arbeitsbüchern haben, die wir für diese Seminare zusammengestellt haben, rufen Sie uns bitte an.

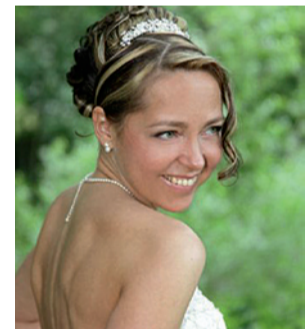


Homepage: Ab Jänner 2010 sollte unsere neu gestaltete und aktualisierte Homepage on air gehen. Schauen Sie doch einmal hinein und testen Sie unser Online-Service: www.hacklco.at

Bei einem **Open House** anlässlich des Eintrittes von **Mag. Sieglinde Moser** und **Gerhard Ortlieb** in unsere Kanzlei begrüßten wir zahlreiche Freunde und Klienten, um mit ihnen einmal außerhalb der üblichen Betriebsamkeit zu plaudern und auf unsere beiden neuen Partner anzustoßen.

Private Erfolge konnten **Mag. Marion Weinmayr**, **Mag. Susanne Skerbinz** und **Regina Kantner** verzeichnen. Wir freuen uns mit ihnen über Familienzuwachs. Die drei Mädchen heißen Katharina, Nina und Nicola.

Mai und Juni sind besonders bei Brautpaaren beliebt. Gleich drei KollegInnen wagten heuer den Schritt zur Hochzeit. Für die gemeinsame private Zukunft zu zweit wünschen wir **Mag. Michael Aigner**, **Mag. Sieglinde Moser** und **Anita Künast** (vormals Perl, im Bild) herzlichst alles Gute.



Die SteuerSPARinfo wird ausschließlich für unsere Klienten verfasst. Sie ist der Verständlichkeit halber möglichst kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Zu einem persönlichen Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

www.hacklco.at

Berater, die man versteht
Lösungen, die sich bewähren
Erfolg, den man messen kann

Hackl & Co Intercompute

Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaften
1070 Wien, Halbgasse 3–5
Tel.: 521 40-0, Fax: 521 40-73
Mail: berater@hacklco.at
Web: www.hacklco.at

Geschäftsführende Gesellschafter:

Mag. Gabriele Hackl
Prof. Dr. Günther Hackl
Mag. Johannes Herrmann
Mag. Sieglinde Moser
Gerhard Ortlieb
Dr. Josef Rabl
Offene Gesellschaften
HG Wien FN 7770b und 7309z